

Entgeltordnung

für die Nutzung von Gebäuden – Räumen – Freiflächen der Gemeinde Giesen
(Ohne Sportplätze, Sport- und Schützenhäuser)

- in der Fassung vom 13.12.2004 -

A. Grundsätze

1. Die derzeitige Regelung über die Beteiligung der Sport- und Schützenvereine an den Bewirtschaftungskosten für die Sportplätze, Sport- und Schützenhäuser bleibt von nachstehender Entgeltordnung unberührt.

2. Ein Entgelt für die Nutzung von Gebäuden, Räumen, Freiflächen wird grundsätzlich erhoben, wenn die Nutzung

- durch Privatpersonen, auswärtige Vereine/Organisationen erfolgt,
- durch Vereine/Organisationen aus dem Gemeindegebiet für Veranstaltungen mit Einnahmen erfolgt,
- durch Vereine/Organisationen aus dem Gemeindegebiet für satzungsgemäße Veranstaltungen erfolgt,
- oder nicht gem. A 3. von einer Entgelterhebung freigestellt ist.

3. Für satzungsgemäße Nutzungen (soweit sie nicht unter A 2. fallen) werden freigestellt:

- gemeindliche Einrichtungen
- Ratsgremien, Ortsräte, Ortsheimatpflege
- Kindertagesstätten, Schulen, Jugendpflege
- Feuerwehren
- Deutsch-Französische-Partnerschaft

politische Parteien

Kirchen und deren Gliederungen/Verbände

örtliche Vereine und Verbände

öffentl. rechtl. Verbände (z.B. Realverbände, Forst- und Jagdgenossenschaften)

4. Der große Sitzungssaal des Rathauses und die Bücherei im Rathaus werden den o. a. gemeindlichen Einrichtungen, politischen Parteien und öffentl. rechtl. Verbänden für satzungsgemäße Zwecke vorbehalten. Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Kirchengemeinden werden diese Räume nur in begründeten Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt, für private Veranstaltungen stehen diese Räume nicht zur Verfügung.

5. Für Veranstaltungen mit Schankbetrieb werden Turnhallen und andere Räumlichkeiten nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn es im Ort keine anderen Möglichkeiten gibt, eine solche Veranstaltung durchzuführen (z.B. Gaststätten).

6. Die private Nutzung für Geburtstags- und sonstige Feiern ist ausschließlich in den Dorfgemeinschaftsräumen erlaubt.

7. Ein Nutzungsantrag ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der Nutzung, zu stellen. Antragsformulare werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

8. Die Nutzungsordnung der jeweiligen Einrichtung ist zu beachten.

Der Veranstalter muss die Räumlichkeiten so verlassen, wie er sie übergeben bekommen hat, d. h. einschließlich der notwendigen Reinigung. Zusätzlich anfallende Kosten werden dem Veranstalter auferlegt. Nach der Nutzung findet eine förmliche Übergabe statt.

B. Differenzierung der Nutzung

Die Nutzung gegen Entgelt wird in drei Kategorien wie folgt eingeteilt:

I. Veranstaltungen von Vereinen/Organisationen aus dem Gemeindegebiet ohne Einnahmen*, sowie Kinder- und Jugendturniere

Aufbau-, Abbau- und Einrichtungszeiten, wenn die gesamte Nutzung länger als 6 Stunden dauert

II. Veranstaltungen von Vereinen/Organisationen aus dem Gemeindegebiet mit Einnahmen* sowie Veranstaltungen von Privatpersonen aus dem Gemeindegebiet

III. Kommerzielle Veranstaltungen und Veranstaltungen auswärtiger Vereine/Organisationen sowie auswärtiger Privatpersonen

-Die SSV Förste und der MZ Klein Förste werden dabei als „Vereine aus dem Gemeindegebiet“ behandelt.

* Einnahmen können bei Veranstaltungen erzielt werden z.B. aus

- Eintrittsgeldern
- Verkauf von Speisen und Getränken mit Schankerlaubnis
- Stand- oder Platzgebühren
- Abgaben der Teilnehmer an den Veranstalter

C. Entgelthöhe

Die Entgelthöhe orientiert sich an den Bewirtschaftungskosten in Verbindung mit der tatsächlichen Nutzungsdauer und nach Zeitsprünge:

	Kategorie	I	II	III
1. Sport- und Mehrzweckhalle (inkl. Vorplatz)	Tagestarif	110,00 €	220,00 €	440,00 €
Nutzung von mehr als 6 bis 12 Stunden		55,00 €	110,00 €	220,00 €
Nutzung bis zu 6 Stunden		30,00 €	60,00 €	120,00 €
Mindesttarif für Nutzung bis zu 3 Stunden		15,00 €	30,00 €	60,00 €
2. Turnhallen (inkl. Vorplatz/Schulhof)	Tagestarif	50,00 €	100,00 €	200,00 €
Nutzung von mehr als 6 bis 12 Stunden		25,00 €	50,00 €	100,00 €
Nutzung bis zu 6 Stunden		15,00 €	30,00 €	60,00 €
Mindesttarif für Nutzung bis zu 3 Stunden		7,50 €	15,00 €	30,00 €
3. Dorfgemeinschaftsräume (in Giesen, Groß Förste und Hasede einschl. Küchenbenutzung)				
Mindesttarif ist der Tagessatz				
DGH- Giesen	Tagestarif	25,00 €	50,00 €	100,00 €
DGH- Gr. Förste	Tagestarif	20,00 €	40,00 €	80,00 €
DGH- Hasede	Tagestarif	20,00 €	40,00 €	80,00 €
4. Mehrzweckplatz (an der Mehrzweckhalle) (incl. Nutzung der Sanitäranlagen/Vorraum)	Tagestarif	25,00 €	50,00 €	100,00 €
Mindesttarif ist der Tagessatz				
5. Schulhöfe/Plätze (incl. Nutzung der Sanitäranlagen)	Tagestarif	25,00 €	50,00 €	100,00 €
Mindesttarif ist der Tagessatz				

6. Schulräume werden nur für schulähnliche Veranstaltungen an Veranstalter aus der Gemeinde oder dem Landkreis vergeben. Die Abrechnung erfolgt ohne Zeitsprünge nach Stunden wie folgt:

- Klassenräume je Stunde 5,-- €
- Forum/Pausenhalle je Stunde 10,-- €
- Schulküche je Stunde 15,-- €

Es wird maximal das entsprechende Entgelt nach Ziffer 2. (Turnhalle) erhoben.

Für andere Veranstaltungen werden diese Räume nur in begründeten Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.